

Anlage A - Definition der übertragenen Rechte

1. Filmherstellungsrecht:

Der Vortragende räumt M Events das Filmherstellungsrecht nicht-exklusiv und zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt im Hinblick auf seinen Vortrag/seine Präsentation, einschließlich des darin verwendeten Bild-, Ton- und Bild-Tonmaterials, ein. Das Filmherstellungsrecht beinhaltet das Recht, das Werk und/oder den Vortrag/die Präsentation ganz oder teilweise, unverändert oder bearbeitet/umgestaltet/weiterentwickelt zur Herstellung der vertragsgegenständlichen und/oder einer anderen Produktion (im folgenden "hergestellte Produktion" genannt) unter Anwendung aller Techniken/Verfahren (auch digitale Systeme) der Bild- und/oder Tonaufzeichnung und -speicherung (einschließlich der Computeranimation) beliebig oft zu verwenden. Im Rahmen jeder Produktion darf das Werk und/oder der Vortrag/die Präsentation öffentlich vorgetragen, aufgeführt, live oder auch nicht live gesendet und durch technische Einrichtungen jeder Art (z.B. Bildschirm, Lautsprecher, Rückwandprojektion, Videowände etc.) außerhalb des Produktionsortes öffentlich wahrnehmbar gemacht werden. Unter Produktion wird dabei jede Bild- und/oder Tonfolge, unabhängig vom Grad ihres künstlerischen Wertes (Werk oder Laufbild) und unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, insbesondere, ob es sich um eine Internet-/Fernseh-, Kino- oder Videoproduktion handelt, verstanden. Das Filmherstellungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Wiederverfilmung.

2. Weiterhin räumt der Vortragende M Events insbesondere die nachfolgend benannten Rechte zur nicht-exklusiven und zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung ein:

2.1. Senderecht:

Das Recht, die hergestellte Produktion beliebig oft durch analoge und digitale Funksendung, wie Ton- und Fernsichtfunk, Drahtfunk (Hertzische Wellen, Laser, Mikrowellen, etc.) oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Ausstrahlung kann mittels terrestrischer Funkanlagen, Kabelfernsehen unter Einschluss der Kabelweitersendung, Satelliten unter Einschluss von Direktsatelliten oder ähnlicher technischer Einrichtungen oder mittels einer Kombination solcher Anlagen erfolgen. Die Ausstrahlung kann von privatrechtlich und/oder öffentlich-rechtlich organisierten Sendeunternehmen vorgenommen werden, unabhängig davon, ob es sich um kommerzielle oder nicht kommerzielle Sendeunternehmen oder Sendungen handelt, unabhängig davon, wie die Rechtsbeziehungen zwischen Sendeunternehmen und Sendeempfängern ausgestaltet sind (z.B. Anstaltsnutzung, "pay-tv" wie z.B. "pay per channel" oder "pay per view", oder "free tv" ohne Entgelt, etc.). Eingeschlossen ist das Recht, diese Funksendungen durch technische Verfahren/Einrichtungen jeder Art jederzeit öffentlich wahrnehmbar zu machen und auch einem beschränkten Empfängerkreis (z.B. "closed circuit tv" in Krankenhäusern, Schulen, Flugzeugen, Hotels, etc.) zugänglich zu machen. Die Ausstrahlung kann auch mittels Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung erfolgen.

2.2. Kinorecht oder Recht zur öffentlichen Vorführung:

Das Recht, die hergestellte Produktion beliebig oft ganz oder in Teilen durch öffentliche Vorführungen, gewerblich oder nicht gewerblich in Filmtheatern und an sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (z.B. Autokinos, Hotels, Bars, Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheimen, Altenheimen, Schiffen, Flugzeugen, Krankenhäusern, "close circuit"- Videonutzungen, etc.) auszuwerten. Die Vorführung kann unter Anwendung aller dafür geeigneter Verfahren/Techniken (auch digitale Systeme) gewerblich und nicht gewerblich und in allen Formaten (z.B. 70, 35, 16, 8 und Super 8 mm) und sonstigen Bild- und/oder Tonträgern (insbesondere Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Disketten, Chips, etc.) erfolgen.

2.3. Videorecht:

Das Recht zur Auswertung der hergestellten Produktion durch Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken auf analogen und digitalen Bildtonträgern jeder Art (wie z.B. Zelluloid in allen Formaten, Schmalfilmkassetten, Videokassetten in allen Systemen, Bildplatten, CD-ROMs, Foto-CD, CD-ROM-XA, CD-I, CD-Plus, 3DO, DVD, MMCD, Dis-

ketten, Chips, etc.) zum privaten Gebrauch. Die Vervielfältigungsstücke dürfen unter Anwendung aller technischen Verfahren (auch digitale Systeme) und in beliebiger Art und Weise (z.B. Verkauf, Vermietung, Leasing, Leihe, etc.) verbreitet werden.

2.4. Bearbeitungsrecht:

Das Recht, die hergestellte Produktion - unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts - beliebig zu bearbeiten, umzugestalten, zu kürzen, zu teilen, zu schneiden, mit anderen Produktionen/Produktionsteilen oder sonstigen Werken und Leistungen zu verbinden, zu unterbrechen (auch zu Werbezwecken), den Titel neu festzusetzen bzw. zu ändern, die Musik auszutauschen bzw. zu ändern oder die hergestellte Produktion (auch für interaktive Nutzung) in sonstiger Weise zu bearbeiten und diese Bearbeitungen nach Maßgabe dieses Vertrages und der darin eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten.

2.5. Synchronisationsrecht:

Das Recht, die hergestellte Produktion selbst oder durch Dritte beliebig oft in andere Sprachen zu synchronisieren, neu- oder nachzusynchronisieren, untertitelte oder voice-over-Fassungen herzustellen und diese Synchronisationen nach Maßgabe dieses Vertrages und der darin eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten.

2.6. Datenbank- und Telekommunikationsrechte:

Das Recht, die hergestellte Produktion ganz oder in Teilen in analogen und/oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen (z.B. Internet etc.) und Telefondiensten oder ähnlichem in jeder Auswahl und Anordnung für alle im Rahmen einer Datenbank, einem Datennetz oder Telefondienst möglichen Nutzungen zu verwenden, insbesondere dort einzuspeisen, abzuspeichern und analog oder digital zu verbreiten, insbesondere beschränkten oder unbeschränkten Nutzerkreisen von Datenbanken, Datennetzen oder Telefondiensten über Kabel (z.B. per Daten- oder Telefonleitung) oder über andere Übertragungswege durch individuellen Abruf zum Zwecke der akustischen und/oder optischen Wahrnehmung und/oder Vervielfältigung und/oder Verbreitung entgeltlich oder unentgeltlich zu übermitteln. Miteingeschlossen ist das Recht, die hergestellte Produktion mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern derart zur Verfügung zu stellen, daß diese die hergestellte Produktion auf jeweils individuellen Abruf kurzfristig mittels eines Fernseh- und/oder sonstigen Geräts empfangen können ("Television on demand", "Video on demand", etc.). Hier-von umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen die hergestellte Produktion nicht vollständig gespeichert ist, so daß zum Empfang der hergestellten Produktion durch den Nutzer die separate, auf jeweils individuellen Abruf erfolgende Übermittlung des fehlenden Datenteils der hergestellten Produktion erforderlich ist.

2.7. Tonträgerrecht:

Das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung (durch Verkauf, Vermietung, Leasing, Leihe etc.) von analogen und digitalen Tonträgern jeder Art (insbesondere Schallplatten, Tonbänder, Musikkassetten, Compactdisc, DAT, DCC, Minidisc, MultiOpticalCompactDisk/MO-CD, RAM-Cards, CD-ROM, CD-I, CD-Plus, CD-ROM-XA, 3DO, Disketten, Chips) unter Einschluss aller Konfigurationen (Single, Maxi-Single, EP, LP) und auch Musikvideos, die durch Verwendung des Originalsoundtracks (ganz oder teilweise) und/oder des Originaltons der hergestellten Produktion oder sonstige Anlehnung an den Inhalt der hergestellten Produktion (z.B. Nacherzählung, Neugestaltung, etc.) eine Beziehung zu der hergestellten Produktion haben und diese Tonträger im gleichen Umfang wie die hergestellte Produktion selbst auszuwerten, insbesondere auch diese Tonträger durch Funk zu senden, diese Funksendungen öffentlich wahrnehmbar zu machen und/oder die Tonträger sonstwie öffentlich wiederzugeben.

2.8. Drucknebenrecht:

Das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten oder nicht bebilderten Büchern, Heften, Comic-Streifen usw., die aus der hergestellten Produktion durch Wiedergabe oder Nacherzählung der Produktionsinhalte, auch in abgewandelter oder neugestalteter Form oder durch photographische, gemalte oder gezeichnete Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind.

- 2.9. Klammerteilrecht:**
Das Recht, die hergestellte Produktion (sowie die Originalfilmmusik bzw. den Originalfilmton allein) beliebig oft ausschnittsweise innerhalb anderer Bild- und/oder Tonträger zu verwenden und im gleichen Umfang auszuwerten, wie die hergestellte Produktion selbst.
- 2.10. Werberecht:**
Das Recht, die hergestellte Produktion ausschnittsweise zu Werbezwecken für die hergestellte Produktion und deren Auswertung selbst, M Events, Dritte und Drittprodukte/dienstleistungen jeder Art uneingeschränkt zu verwenden, insbesondere zur Herstellung von Werbespots, Werbefilmen, Werbeanzeigen, Postern, Plakaten, Trailern, Programmankündigungen, etc.
- 2.11. Festival- und Messerecht:**
Das Recht, die hergestellte Produktion ganz oder ausschnittsweise zur Teilnahme an Festivals, Ausstellungen und/oder Wettbewerben anzumelden, sowie dort und auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich vorzuführen.
- 2.12. Archivierungsrecht:**
Das Recht, die hergestellte Produktion ganz oder teilweise zu archivieren.
- 2.13. Titelrecht:**
Das Recht, den Titel der hergestellten Produktion und/oder den Titel des zur Herstellung der hergestellten Produktion benutzten Werkes in gleichem Umfang auszuwerten wie das Werk und/oder die künstlerische Darbietung/Mitwirkung selbst. Miteingeschlossen ist das Recht, den Titel - auch nach seiner Veröffentlichung bzw. der Veröffentlichung der hergestellten Produktion - zu verändern bzw. zu ersetzen.
- 3.** M Events nimmt die Rechteeinräumung gemäß Ziffern 1. und 2. hiermit an.